



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/116/2018 / öffentlich**

Grundsatzbeschluss zum Fortbestand Friesoyther Grundschulen

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Schulausschuss	25.04.2018
Verwaltungsausschuss	09.05.2018
Stadtrat	20.06.2018

Beschlussvorschlag:

Soweit eine Grundschule über einen Zeitraum von drei Jahren eine Schülerzahl von 30 Schülerinnen und Schüler oder weniger ausweist, wird die Schließung der Schule eingeleitet. Dafür werden die Schülerzahlenprognosen für die weiteren drei Schuljahre zugrunde gelegt, wobei in dieser Zeit die Schülerzahl gesichert auf 30 Schülerinnen und Schüler oder mehr anwachsen muss, damit die Grundschule bestehen bleibt.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Erste Stadträtin Heidrun Hamjediers war am 11. April 2018 zur Schulleiterdienstbesprechung der Grundschulen eingeladen. Thema war in erster Linie die Gestaltung der Schuleinzugsbereiche, wobei naturgemäß auch die weitere Entwicklung der kleineren Grundschulen besprochen wurde.

In einer vorhergehenden Besprechung mit den Grundschulleitungen war von diesen bereits sehr deutlich erklärt worden, dass die Arbeit an einer viertelzügigen Grundschule (= bis 25 Schülerinnen und Schüler, alle vier Jahrgänge in einer Klasse) keinen Sinn mehr macht, weil dann meistens nur noch eine Lehrkraft vor Ort ist. Auch pädagogisch ist der zeitgleiche Unterricht nicht mehr sinnvoll, gelte es doch ein einer Klasse sowohl den Schulanfängern Grundbegriffe zu vermitteln als auch Viertklässler auf die weiterführenden Schulen vorzubereiten. Hier kann eine Lehrkraft keiner Altersgruppe und auch keinem Schüler mehr wirklich gerecht werden.

Im Gespräch am 11. April 2018 erklärten die Leiterinnen der kleinen Grundschulen, dass es sehr oft Probleme aufgrund der Größen der Schulen gibt. Insbesondere sei die Lehrerversorgung und –vertretung oft sehr schwierig. Dies bestätigt ebenfalls die Landesschulbehörde. Darüber hinaus sind Schulleiterstellen an halbzügigen Grundschulen nicht zu besetzen, wofür es auch in der Stadtgemeinde Friesoythe einige Beispiele gibt.

Wichtig ist den Schulleitungen, dass sich die Stadt als Schulträgerin bezüglich der kleineren Grundschule klar positioniert. Dabei helfe es nicht, ein Bekenntnis pro Kleinstschulen abzugeben, weil damit den Gegebenheiten vor Ort nicht Rechnung getragen wird.

Die Schulleitungen haben nochmals erläutert, was im Falle eines Absinkens der Schülerzahlen passiert: Die Eltern sind in Sorge, dass ihr Kind die Grundschulzeit nicht an der Kleinschule abschließen kann bzw. im Laufe der Schuljahre 1 bis 4 in einer Klasse mit allen anderen Kindern unterrichtet wird. Hinzu kommt, dass die Lehrkräfte sich um eine Versetzung bemühen, da das Unterrichten an einer halbzügigen Schule schon eine Herausforderung, an einer Viertelzügigen Schule aber nicht mehr darstellbar ist. An einer Grundschule hat z.B. die Leitung um Versetzung gebeten, eine weitere Lehrkraft ist gegen ihren Wunsch dorthin abgeordnet und die dritte Lehrerin hat aufgrund persönlicher Gründe mehrfach um Versetzung gebeten.

Die Eltern werden also versuchen, ihr Kind an einer anderen Grundschule einschulen zu lassen, was vielen auch gelingen wird. Es gibt Unmut in der Elternschaft, das Verhältnis Eltern-Schulleitung-Stadt wird belastet.

Aufgrund dieser Situation kommt es zu einem „Ausbluten“ der Schule, was zu einer Ad-Hoc-

Schließung führen kann, wie dies in Neuvrees geschehen ist.

Die Schulleitungen baten sehr eindringlich darum, dass die Stadt klare Vorgaben definiert, wann eine Grundschule mit einer Auflösung zu rechnen hat. Es wird erwartet, dass die Stadt hier ihrer Verpflichtung aus dem § 106 des Nds. Schulgesetzes nachkommt, wo geregelt ist:

Absatz 1: Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Zusammen mit den Schulleitungen wurde der Grundsatzbeschluss definiert, alle Schulleitungen (bis auf die Leiterin der Grundschule Neuscharrel) haben diesem Vorschlag schriftlich zugestimmt.

Es stellt sich ggfs. die Frage, was sich durch den Grundsatzbeschluss in der Praxis ändert. Bislang kann die Verwaltung bei Anfragen aus der Elternschaft oder seitens der Schulleitungen immer nur darauf verweisen, dass sie keine Vorgaben seitens des Rates hat, wie die Grundschullandschaft gestaltet wird. Auch wird immer wieder deutlich gemacht, dass man den kleineren Schulen nicht zusätzliche Schüler zuführen kann, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Im Zuge der Definierung der Schulbezirke werden zwar einige Verschiebungen vorgeschlagen, diese sind aber eher „kosmetischer Natur“, weil sie keinen wirklichen Zuwachs an Schülern bringen.

Wenn der Rat dem Beschlussvorschlag folgt, hätte die Verwaltung dagegen eine klare Handlungsoption. Entwickeln sich die Schülerzahlen so, dass die 30er-Grenze in drei Jahren nicht gehalten wurde (einige Schulleiter plädierten im Gespräch sogar für eine 40er- oder 50er-Grenze), muss die Verwaltung mit den Schulleitungen, der Elternschaft, dem Stadtelternrat und im nächsten Schritt mit der Landesschulbehörde sprechen, wie ein Übergang gestaltet werden kann. Meist liegt es auf der Hand, wo die Kinder künftig im Grundschulalter beschult werden sollen. Es könnte dann ein Zeitpunkt vereinbart werden, ab wann die kleinere Schule keine Einschulungen mehr vornimmt. Gemeinsam könnten Übergangslösungen entwickelt werden, damit die verbleibenden Schüler noch gut und sinnvoll unterrichtet werden können, z.B. indem die kleinere Schule für einen gewissen Zeitraum als Außenstelle bestehen bleibt.

Die Erste Stadträtin hat in dem Gespräch mit den Schulleitungen deutlich gemacht, dass es der Stadtverwaltung nicht darum geht, über die Schließung von Schulen Finanzmittel einzusparen. Ziel der Verwaltung ist es vielmehr, den Schülerinnen und Schülern ein sinnvolles Schulangebot sichern zu können, bei dem auch eine angemessene Lehrerversorgung gewährleistet ist.

Bürgermeister